

Turnverein 1896 Rheinbischofsheim e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1896 Rheinbischofsheim e.V.“, abgekürzt: TV 1896 Rheinbischofsheim.
2. Er hat seinen Sitz in 77866 Rheinau, Stadtteil Rheinbischofsheim, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
3. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel, Sport und Kultur. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Abweichend hierzu gilt: Mitglieder des Turnrates können für Ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere im Hinblick auf §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale).“
6. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
7. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes und des Ortenauer Turngaues. Der Verein kann Mitglied weiterer Fachverbände werden.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an eines der Mitglieder der Vereinsleitung zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mitglieder werden durch die Vereinsleitung aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist die Vereinsleitung nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.
4. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Haus- und Hallenordnungen sind zu beachten. Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod

8. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich gegenüber einem der Mitglieder der Vereinsleitung zu erklären. Abweichungen hiervon kann die Vereinsleitung zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
9. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, mit der Zahlung der Beiträge in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
10. Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand der Öffentlichkeitsarbeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch an den Turnrat zulässig, dessen Entscheidung ist endgültig.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Vereinsorgane und Struktur

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und die Vereinsleitung.
2. Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Vorstand der Öffentlichkeitsarbeit geleitet, in seiner Vertretung vom Vorstand Wirtschaft und Finanzen oder Vorstand des Sportbetriebs. Sind alle verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
3. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
4. Wahlen und Abstimmungen werden durch alle Organe des Vereins mit der relativen Mehrheit, d.h. mit den meisten der abgegebenen Stimmen entschieden, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
3. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Vereinsleitung oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Vereinsleitung
 - c) Wahl der Vorstände, der Mitglieder der Vereinsleitung und des Turnrates
 - d) Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglieder der Vereinsleitung sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind
 - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und der Vereinsleitung
 - g) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

5. Der Termin zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Öffentlichkeitsarbeit durch Anzeige im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheinau mindestens 4 Wochen vorher angekündigt und mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist der Vorstand der Öffentlichkeitsarbeit verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter § 6 Abs. 1 aufgeführt sind.
6. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
8. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen entscheidet die Mitgliederversammlung über Änderung der Satzung und Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß der Vereinsleitung oder dem Turnrat zustehen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen ist erforderlich für die Änderungen des Vereinszweckes.
9. Für die Entlastung und die Wahl der Vorstände und der Mitglieder der Vereinsleitung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
10. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich über die Vereinsleitung einzureichen.

§ 5 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Vereinsleitung
 - b) den Übungsleitern
 - c) Beisitzer nach Belangen
2. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
3. Scheidet ein Mitglied des Turnrates oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
4. Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest.
Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Vereinsveranstaltungen
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
 - d) den Erlass einer Finanzordnung
5. Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der Vorstand der Öffentlichkeitsarbeit oder die Vereinsleitung oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
6. Der Turnrat wird durch den Vorstand der Öffentlichkeitsarbeit einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem übrigen Mitglied der Vereinsleitung in der Reihenfolge, wie sie unter § 6 Abs. 1 aufgeführt sind.
7. Der Turnrat ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung bildet:
 - a) Vorstand der Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Vorstand Wirtschaft und Finanzen
 - c) Vorstand des Sportbetriebs
 - d) der Schriftführer
 - e) der Jugendleiter

Vorstand der Öffentlichkeitsarbeit, Vorstand Wirtschaft und Finanzen und Vorstand des Sportbetriebs sind wählbar ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstand der Öffentlichkeitsarbeit (1. Vorstand), Vorstand für Wirtschaft und Finanzen und Vorstand des Sportbetriebs. Die Vorstände sind im Innen- und Außenverhältnis einzeln vertretungsberechtigt. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

2. Die Vereinsleitung erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Beschlussfassung über Ausgaben nach der vom Turnrat festgelegten Finanzordnung
 - d) Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Einstellung neben- oder hauptberuflicher Mitarbeiter
 - f) Ordnungen aller Art zu erlassen

Der Vereinsleitung obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

3. Sitzungen der Vereinsleitung werden nach Bedarf vom Vorstand der Öffentlichkeitsarbeit einberufen.
Im Verhinderungsfall wird er vom Vorstand des Sportbetriebs oder Vorstand Wirtschaft und Finanzen vertreten.

§ 7 Haftung

1. Die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder, Mitglieder der Vereinsleitung und die Übungsleiter, deren Vergütung 2400,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. §§ 31 a und 31 b BGB finden Anwendung.

§ 8 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Rheinau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.01.2018 beschlossen.
Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.